

## II. Allgemeines zur Teilzahlung

### 1. Vereinbarung der

#### Teilzahlungsmöglichkeit:

1.1. Der Karteninhaber (kurz KI) hat die Möglichkeit, den in der Abrechnung aufscheinenden Betrag (Punkt 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die BAWAG MasterCard [kurz AGB]) in Teilen zu bezahlen. Um diese Möglichkeit wahrzunehmen, hat der KI seinen Wunsch der Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (kurz BAWAG P.S.K.) schriftlich mitzuteilen.

1.2. Der KI ist berechtigt, Teilzahlung zu leisten, wenn BAWAG P.S.K. seinem entsprechenden Wunsch zugestimmt hat. Diese Zustimmung erfolgt, in dem BAWAG P.S.K. mit der folgenden Abrechnung dem KI mitteilt, dass er bis zur Beendigung der Teilzahlungsvereinbarung diese und die weiteren Abrechnungen mit Teilzahlungen begleichen darf.

1.3. Diese Zusage der BAWAG P.S.K. ist nur unter der Voraussetzung und so lange wirksam, als der KI die in Punkt 11.3. AGB enthaltene Lastschrift aufrecht erhält und der KI BAWAG P.S.K. die jeweils aktuelle Kontoverbindung bekannt gegeben hat. Widerruft der KI diese Lastschrift so ist er nicht mehr berechtigt, die Abrechnungsbeträge in Teilzahlungen zu leisten (Punkt 2.5.). In einem solchen Fall ist BAWAG P.S.K. außerdem berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen (wichtiger Grund im Sinne des Punktes 3.3.2. AGB).

1.4. Ist BAWAG P.S.K. nicht bereit, dem Wunsch des KI, die Abrechnungsbeträge in Teilen zu bezahlen, zuzustimmen, so teilt sie dies dem KI entweder schriftlich oder mündlich mit.

1.5. Die gewählte Zahlungsweise (Begleichung des jeweiligen Abrechnungsbetrages zur Gänze oder in Teilen) kann vom KI jederzeit durch schriftliche Mitteilung geändert werden und wird mit der auf das Einlangen dieser Mitteilung folgenden Abrechnungsperiode wirksam.

1.6. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Teilzahlungsvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, den offenen Abrechnungsbetrag umgehend zu begleichen.

#### 2. Zahlungskonditionen:

2.1. Wurde die Möglichkeit der Teilzahlung vereinbart, hat der KI die Wahl innerhalb der auf der Abrechnung angedruckten Frist den jeweiligen Abrechnungsbetrag

- zur Gänze; oder
- zumindest 10 % des Abrechnungsbetrages, jedoch nur dann, wenn

diese die in Punkt 6.1. festgelegte Mindestsumme übersteigt, zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschrift, doch bleibt der KI berechtigt, die jeweils offenen Abrechnungsbeträge auch ganz oder teilweise vorzeitig zu bezahlen.

2.2. Zahlungen werden zuerst auf Zinsen dann auf Kapital angerechnet. Die Differenz zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils eingezogenen bzw. (vorzeitig) einbezahlten Betrag, unter Berücksichtigung der kapitalisierten Zinsen (Punkt 3.6.) wird auf die nächstfolgende Abrechnung vorgetragen. Auch die in dieser und in den folgenden Abrechnungen enthaltenen Beträge darf der KI so lange gemäß Punkt 2.1. bezahlen, so lange

die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit aufrecht ist. BAWAG P.S.K. wird den KI mit dieser Abrechnung auch auf eine allfällige Beendigung der Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit und die daraus resultierenden Folgen aufmerksam machen.

2.3. Gerät der KI mit der Bezahlung in Verzug (Punkt 4.), so ist BAWAG P.S.K. berechtigt die Teilzahlungsmöglichkeit einseitig zu beenden (Punkt 4.1.).

2.4. Bei Beendigung des Kreditkartenvertrages besteht die Möglichkeit der Teilzahlung bereits erfolgter Abrechnungen weiter, sofern nicht die Teilzahlungsvereinbarung gemäß Z 1.6. gekündigt wurde oder Terminverlust (Punkt 4.2.) eingetreten ist.

2.5. Endet die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit, kann der KI außer im Falle der Kündigung gemäß Z 1.6. bereits abgerechnete Beträge für „alte Umsätze“ unbeschadet der Bestimmungen des Punktes 4.2. weiterhin gemäß Punkt 2.1. in Teilzahlungen leisten, während die danach anfallenden Beträge für „neue Umsätze“ zur Gänze zu bezahlen sind und sofort zur Zahlung fällig werden (Punkt 11.3. der GB). Die Beträge für „alte Umsätze“ und die Beträge für „neue Umsätze“ werden in diesem Fall bis zur vollständigen Bezahlung der Beträge für „alte Umsätze“ gesondert abgerechnet und ausgewiesen.

#### 3. Entgelte (Zinsen):

3.1. Bei Bezahlung der gesamten Abrechnungssumme: Bezahlt der KI den gesamten Abrechnungsbetrag gemäß Punkt 2.1. bis zum Tag des auf der Abrechnung angegebenen Einzugsstermins, so hat er dafür keine zusätzlichen Entgelte (Zinsen) zu zahlen

3.2. Bei Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit:

Nimmt der KI die Möglichkeit in Anspruch, Teilzahlungen gemäß Punkt 2.1. zu leisten, so ist der jeweils offene Abrechnungsbetrag gemäß nachstehenden Bedingungen zu verzinsen:

3.3. Als Zinssatz gilt der in Punkt 6.2., als Verzugszinssatz der in Punkt 6.3. aufscheinende als vereinbart.

3.4. Die Verzinsung beginnt mit der Fälligkeit der Abrechnung. Verzinst wird der Differenzbetrag zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils eingezogenen bzw. (vorzeitig) einbezahlten Betrag (Saldo).

3.5. Unter Tagen im Sinne dieser Bestimmung sind Kalendertage zu verstehen.

3.6. Jedes Quartal sind die im vorherigen Quartal entstandenen Zinsen zu kapitalisieren. Die Kapitalisierung erfolgt in den Monatsabrechnungen für die Monate Jänner, April, Juli und Oktober. Stichtag für die Kapitalisierung sind der 31.12., der 31.03., der 30.06. und der 30.09.

#### 4. Zahlungsverzug:

4.1 Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung in Verzug ist, ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, ab dem Tag des Eintrittes des Verzuges vom fällig aushaftenden Betrag Verzugszinsen zu berechnen.

4.2. Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung auch nur eines vereinbarten Teilbetrages seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und BAWAG P.S.K. den KI unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat, ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, den gesamten offenen Betrag fällig zu stellen.

#### 5. Auskunft:

BAWAG P.S.K. ist berechtigt, jederzeit Erhebungen über die Einhaltung der in diesen Geschäftsbedingungen, insbesondere auch der in

Punkt 5.2. Geschäftsbedingungen für die BAWAG MasterCard, geregelten Pflichten durch den KI durchzuführen. Diese Pflichten gelten auch für den Fall, dass der KI mit BAWAG P.S.K. Teilzahlungsmöglichkeit vereinbart hat. Der KI ist verpflichtet, BAWAG P.S.K. die für diese Erhebung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### 6. Zinsen, Entgelte, Betrags- und Haftungsgrenzen (gelten zusätzlich zu den in den GB allfällig vereinbarten Entgelte):

6.1. Mindestbetrag gemäß Punkt 2.1. dieser EGB: EUR 60,00

6.2. Zinssatz gemäß Punkt 3.3. dieser EGB: 12 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB. Die Zinsanpassung erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Basiszinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Über den neuen Zinssatz wird der KI in der nächsten Kartenabrechnung informiert.

6.3. Verzugszinssatz gemäß Punkt 3.3. dieser EGB: 14 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB. Die Zinsanpassung erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Basiszinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Über den neuen Zinssatz wird der KI in der nächsten Kartenabrechnung informiert.

#### 7. Änderungen der Geschäftsbedingungen:

7.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

7.2. Die Bank wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Geschäftsbedingungen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

7.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die Bank den KI in der Verständigung hinweisen.

7.4. Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Karten an die Bank zurückzusenden.

**8. In Ergänzung zu diesen Bedingungen** gelten die Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft für die BAWAG MasterCard in der Fassung 2009 sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft für die BAWAG.

Fassung: 11.Juni 2010